

Haftung bei Neutralitätsverletzung durch Schiedsrichter in der Fußball-Regionalliga

Autor: Johan Menke

I. Neutralität

Neutralität ist bei der Ausübung einiger Tätigkeiten wichtig: Als Rechtspflegeorgan ist der **Notar** in seiner Amtsausübung - Prüfungspflichten und Belehrungspflichten (§ 17 ff. BerurkG) - unparteiischer und unabhängiger Betreuer der Beteiligten (§ 14 BNotO). Es ist gesetzlich zur Unabhängigkeit und Parteilosigkeit verpflichtet. Bei schuldhafter Amtspflichtverletzung haftet der Notar gemäß § 19 BNotO auf Schadensersatz, bei fahrlässiger Handlung aber nur, sofern der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz verlangen kann (analog „Schutzbedürftigkeit“). Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars ist ausgeschlossen. Insofern ist der Notar auch verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (§ 19a BNotO). Neutralität wird auch von Sachverständigen bzw. Gutachtern erwartet, anderenfalls kommt es zur **Expertenhaftung**: Aus dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Sachverständigen kann der durch ein unrichtiges Gutachten geschädigte Kreditgeber, Bürge, Käufer oder Versicherer einen Schadensersatzanspruch gegen den Gutachter herleiten, wenn sich aus den Umständen des Falles hinreichende Anhaltspunkte für einen auf Drittschutz gerichteten Parteiwillen ergeben. Drittschutz ist i. d. R. zu bejahen, wenn das Gutachten für einen Dritten bestimmt ist und der Sachverständige über eine bestimmte (staatlich) ausgewiesene Sachkunde verfügt.

Auch der **gerichtliche Sachverständige** ist zur neutralen Begutachtung verpflichtet. Erstattet er vorsätzlich oder grob fahrlässig ein falsches Gutachten und verletzt er damit seine Neutralitätspflicht so haftet er gemäß § 839a BGB. Ein so genannter „**Vertrauensmakler**“, der im Wege der Doppeltätigkeit vermittelnd für beide Parteien tätig wird („**Doppelmakler**“), verwirkt seinen jeweiligen Courtageanspruch dann nicht, wenn er seine Tätigkeit für die jeweils andere Seite offen legt und sich darauf beschränkt, als „ehrlicher Makler“ zwischen ihren Interessen zu vermitteln (§ 654 BGB). Die Doppeltätigkeit verpflichtet den Makler zu strengster Unparteilichkeit und Neutralität.

Der **Bundesligaskandal** um den **Fußball-Schiedsrichter Hoyzer**, der sich gerade strafrechtlich verantworten muss, hat in das Bewusstsein gerufen, dass es Neutralitätspflichten auch bzw. gerade im Sport gibt. Anfang des Jahres hatte Hoyzer zugegeben, im Auftrag von Wettbetrü gern Fußballspiele u. a. der 2. Bundesliga und der Regionalligen durch Fehlentscheidungen manipuliert zu haben.

Diese Form einer **Neutralitätsverletzung** soll im Folgenden anhand eines vereinfachten Beispielfalles haftungsrechtlich beleuchtet werden.

II. Fallbeispiel

Der Fall spielt in der Regionalliga Nord, wo jüngst der VfL Osnabrück einen parteiischen Schiedsrichter beklagte. Im letzten Saisonspiel spielt Verein V gegen Gastmannschaft G. V

ist Favorit und kann bei einem Sieg in die 2. Bundesliga aufsteigen. Schiedsrichter S trifft mehrere Fehlentscheidungen zu Lasten von V. V verliert das Spiel. Ohne die Fehlentscheidungen hätte V mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewonnen. V entgehen wegen des verpassten Aufstiegs u. a. sichere Fernseheinnahmen in Millionenhöhe. Monate später gesteht S, das Spiel zwischen V und G absichtlich manipuliert zu haben. Verein V will Entschädigung von S, der ist jedoch zahlungsunfähig. Frage: Haftet der Deutsche Fußball Bund (DFB) für das Verhalten des Schiedsrichters S?

III. Ansprüche

Zunächst stellt sich die Frage der schuldrechtlichen Haftung des DFB gegenüber Verein V.

1. Schuldrechtliche Haftung gem. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB

Als Anspruchsgrundlage kommt § 280 Abs. 1 S. 1 BGB in Betracht.

a) Schuldverhältnis

Zwischen V und DFB müsste ein Schuldverhältnis bestehen (Vertrag, gesetzliches Schuldverhältnis bzw. rechtliche Sonderverbindung).

Eine satzungsmäßige Bindung ist zu verneinen. Zwar verweisen alle Vereine in ihren Satzungen auf die DFB-Statuten. Zumeist wird aber auf die Regularien „in ihrer jeweils gültigen Form“ verwiesen. Eine solche **dynamische Verweisung** in einer Vereinssatzung auf den jeweils gültigen Inhalt der übergeordneten Verbandssatzungen ist aber unzulässig (Arg.: §§ 21, 71 BGB, Satzungsänderung nur zulässig bei Eintragung ins Vereinsregister; Prinzip der negativen Vereinsautonomie). Lediglich eine **statische Verweisung** auf die Fremdsatzung in einer bestimmten Fassung wäre zulässig (aber: unpraktikabel!). Dabei ist aber auch zu bedenken, dass eine Doppelverankerung vorliegen muss, d.h., es reicht nicht nur die Verankerung in der Satzung des jeweiligen Vereins: Vielmehr müsste die Satzung des DFB bestimmen, dass dessen Verbandsregelungen auch für die Einzelmitglieder der Verbände (= die Vereine) gelten solle. Dies geschieht jedoch nicht.

Man könnte ein **vereinsrechtliches Schuldverhältnis** annehmen. Denn die Fußballvereine der Regionalliga sind Mitglieder der regionalen Landesverbände (z. B. Nordostdeutscher Fußballverband). Diese sind ihrerseits ordentliche Mitglieder des DFB. Eine direkte Mitgliedschaft der Vereine beim DFB besteht jedoch nicht. Die Frage, ob eine „mittelbare Mitgliedschaft“ für die Annahme eines Schuldverhältnisses reicht, kann offen bleiben: Regionalligavereine und DFB schließen nämlich vor jeder Spielzeit einen **Zulassungsvertrag** (vgl. § 6 DFB-Regionalligastatut). In dem Zulassungsvertrag erkennt der Verein u. a. die Satzung und Ordnungen des DFB an. Das Schuldverhältnis zwischen V und DFB ist somit der **Zulassungsvertrag** (Vertrag ohne bes. Mängelhaftung – SE allein nach § 280 BGB!).

b) Pflichtverletzung

Der DFB müsste im Rahmen dieser Vertragsbeziehungen eine Pflicht verletzt haben. Gemäß dem Zulassungsvertrag gilt u. a. das Regionalligastatut. Der DFB hat gem. § 1 des

Regionalligastatuts die Regionalligen durchzuführen. Veranstalter der Regionalligen ist also der DFB. Zwar ist der jeweilige Heim-Verein Veranstalter des Spiels, so dass hier V für den irregulären Spielverlauf verantwortlich sein könnte.

Verantwortlich ist aber der **DFB**. Gem. § 4 lit. d) und h) der DFB-Satzung hat er die **Pflicht zur ordnungsgemäßen und neutralen Durchführung des Wettbewerbs**. Bei irregulärem Spielverlauf wird diese Pflicht verletzt.

c) Vertretenmüssen

Direkt wird die Pflicht durch S verletzt, doch für den ist der DFB i. S. d. § 278 BGB verantwortlich. S ist Erfüllungsgehilfe des DFB: Der DFB überträgt **gem. § 13 der Schiedsrichterordnung** die Spielleitung und damit die Pflicht zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und neutralen Wettbewerbs dem jeweiligen Schiedsrichter. Die Ansetzung des Schiedsrichters erfolgt dabei gem. § 13 des Regionalligastatus durch den DFB-Schiedsrichterausschuss. Unerheblich ist, ob der Schiedsrichter dabei im Rahmen eines Dienstvertrages, eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses oder eines Auftrags tätig wird, da grundsätzlich jede Person Erfüllungsgehilfe sein kann. Da der Schiedsrichter auch kein Organ des DFB i. S. d. § 31 BGB ist, wird er als Erfüllungsgehilfe i. S. d. § 278 BGB tätig.

Schiedsrichter S handelt auch **schuldhaft „in Erfüllung“** der Verbindlichkeit: S wird bei der Spielleitung in Erfüllung der Verbindlichkeit „Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und neutralen Spielablaufs“ tätig. S hat vorliegend das Spiel regelwidrig geleitet. Er hat dies auch absichtlich getan. S hat damit die ihm übertragene Neutralitätspflicht vorsätzlich verletzt. § 278 BGB findet somit Anwendung, der DFB hat das Verhalten seines Schiedsrichters S zu vertreten.

d) Schaden

Der **Schaden liegt in den mittelbaren Folgen der Manipulation** unter dem Aspekt des entgangenen Gewinns (§ 252 BGB): V steigt nicht auf und verliert u. a. für die Teilnahme an der 2. Bundesliga zu generierende Fernseh-Gelder in Millionenhöhe.

e) Kausalität

Die Umstände, die der **haftungsbegründenden Kausalität** (Verhalten - Verletzung) zugrunde liegen, muss der Verein V derart beweisen, dass eine mindestens mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Ohne die Manipulationen, also bei unparteiischer Spielleitung, hätte V mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewonnen. Damit steht die haftungsbegründende Kausalität fest.

Beim Beweis der **haftungsausfüllenden Kausalität** (Verletzung - Schaden) kommt dem Verein V die Beweiserleichterung aus §§ 252 S. 2 BGB, 287 Abs. 1 ZPO zugute, so dass eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ genügt. Diesbezüglich lässt sich Folgendes konstatieren: Die entgangenen Fernseh-Gelder sind eine **zwingende Folge** der Teilnahme an der 2. Bundesliga. Der Schaden ist m. E. auch vom **Schutzzweck der Norm** erfasst, da die Neutralitätspflicht nicht nur die Durchführbarkeit des jeweiligen Spiels, sondern auch

Vermögensinteressen der Vereine schützen soll. Nach der auch im Vertragsrecht geltenden **Schutzzwecklehre** können dem Täter nur solche Erfolge zugerechnet werden, wenn die verletzte Pflicht den Eintritt des konkreten Schadens verhindern sollte. Gerade die Vertragspflicht und deren Schutzzumfang sind jedoch nicht immer leicht zu ermitteln. Hier lassen sich zwei Auffassungen vertreten:

Man könnte der Meinung sein, die durch die Fußballspiele berührten Vermögensinteressen der am Ligabetrieb partizipierenden Vereine und staatlichen Wettunternehmen stellen lediglich reine Reflexe aus der (mittelbaren) Teilnahme am Sportbetrieb dar. Insoweit könnte man argumentieren, der Einsatz des Schiedsrichters S durch den DFB solle lediglich die Durchführbarkeit der einzelnen Regionalligaspiele und damit des Regionalligabetriebs gewährleisten.

Man könnte aber auch argumentieren, durch die Fußballspiele verfolgen die am Ligabetrieb teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften in erster Linie Vermögensinteressen. Ein gewichtiges Argument dafür ist die Zunahme an **Ausgliederungen von Kapitalgesellschaften** aus den Vereinen, die seit 2004 auch in den Regionalligen möglich ist („Regionalliga-Kapitalgesellschaften“ sind aber keine Mitglieder im regionalen Landesverband—keine mittelbare Mitgliedschaft im DFB). Damit nimmt die Zahl der nichtwirtschaftlichen Vereine in den Lizenzligen, aber auch in den Regionalligen zunehmend ab. Kapitalgesellschaften übernehmen den Spielbetrieb, z. B. in der Rechtsform einer GmbH bzw. GmbH & Co KG. Grund ist neben der Haftungsbeschränkung in erster Linie der steigende Kapitalbedarf der Teams. Wer eine konkurrenzfähige Mannschaft aufstellen will, benötigt Geldgeber und Sponsoren. Durch die Einführung neuer Rechtsformen in den Profi-Fußballsport schafft man professionelle Strukturen und neue Investitionsmöglichkeiten. Vertrauen und Investitionsmut der Wirtschaft wachsen. Die Wirtschaft investiert aber nur bei sportlichem Erfolg, deshalb gilt: Ohne Erfolg keine Einnahmen - und ohne Einnahmen kein Erfolg.

Es ist auch rechtspolitisch vertretbar, den Schutzzweck der Norm dort (normativ) zu belassen, wo *absichtliche* Rechtsverletzungen zu Tage treten. Dies muss gleichfalls für Geschäftsherren wie für Erfüllungsgehilfen gelten.

Somit lässt sich auch die haftungsausfüllende Kausalität für den Schaden des V bejahen.

Zwischenergebnis: Verein V hat einen Anspruch gegen den DFB gemäß § 280 Abs. 1 S. 1 BGB.

2. Deliktische Haftung des DFB für S aus § 831 BGB

Es kommt auch eine deliktische Haftung des DFB in Betracht.

a) Verrichtungsgehilfe

Dazu müsste S zunächst (auch) Verrichtungsgehilfe des DFB sein.

Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn **weisungsabhängig** in dessen Interessenkreis tätig wird. Die Schiedsrichter werden vom DFB zur regelgerechten Leitung eines Spiels eingeteilt. Sie sind somit im Hinblick auf ihren **Einsatzort** und die **Fußballregeln** weisungsgebunden. Unerheblich ist insofern, dass

sie **auf dem Spielfeld** letztlich keinen Weisungen unterworfen sind. S wird auch in „Ausführung der Verrichtung“, nämlich bei der Leitung des Spiels tätig. S ist somit Verrichtungsgehilfe des DFB i.S.d. § 831 I 1 BGB.

b) Rechtswidrige Schadenszufügung durch den Verrichtungsgehilfen

Der Verrichtungsgehilfe muss eine Handlung gem. §§ 823 ff. BGB begangen haben. Hier kommt zumindest eine rechtswidrige Handlung im Sinne des § 826 BGB in Betracht. Die Vorschrift des § 826 BGB erfordert einen **Verstoß gegen die guten Sitten**. Unter guten Sitten wird das verstanden, was dem „Anstands- und Rechtsgefühl aller Billig- und Gerechtdenkenden“ entspricht.

Die Manipulation eines Spielergebnisses stellt einen vorsätzlichen Verstoß gegen die guten Sitten dar, insbesondere weil die Manipulation durch eine Person begangen wurde, der das **Vertrauen zur neutralen Spielleitung** entgegengebracht wurde. Die weiteren Voraussetzungen **Kausalität und Schaden** liegen ebenfalls vor.

c) Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 I 2 BGB

Sind alle vorangegangenen Voraussetzungen erfüllt, so haftet der Geschäftsherr zunächst einmal für **vermutetes Verschulden**, hat aber die Möglichkeit sich zu entlasten: Die Ersatzpflicht tritt gem. § 831 I 2 BGB nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der **Auswahl, Anleitung und Überwachung** der bestellten Personen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Diesen Nachweis wird der DFB erbringen können: Der **DFB** hat bereits seit Jahren ein **bewährtes System der Ausbildung, Fortbildung und Kontrolle** der Schiedsrichter installiert und praktiziert. Dieses System ist erstmals durch den Fall Hoyzer in Frage gestellt worden. Anschließend wurden auf dem DFB-Bundestag zahlreiche neue Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen (späteres Ansetzen der Schiedsrichter; mehr Überwachung der Schiedsrichter; Zusammenarbeit mit Firma, die Unregelmäßigkeiten bei Wetten meldet).

Im Ergebnis bleibt es somit bei einem Anspruch des V gegen den DFB aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB.

3. Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit

Einer Haftung des DFB könnte jedoch die **Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit** entgegenstehen. Gemäß § 6 Ziffer 4 des **DFB-Regionalligastatuts** ist Voraussetzung für den Abschluss eines Zulassungsvertrages zur Regionalliga, dass zwischen Verein und DFB ein Schiedsgerichtsvertrag geschlossen wird. Dieser sieht vor, dass **Streitigkeiten zwischen DFB und Vereinen nach Ausschöpfung des sportlichen Instanzenzuges schiedsgerichtlich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges** entschieden werden.

Der sportliche Instanzenzug ist in der Satzung bzw. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geregelt: 1. Instanz ist das DFB-Sportgericht, Berufung bzw. Beschwerde gegen

dessen Entscheidungen erfolgen vor dem DFB-Bundesgericht. Gegen eine endgültige Entscheidung der DFB-Gerichte kann dann das Schiedsgericht angerufen werden.

Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage gemäß § 1032 ZPO auf rechtzeitige Rüge des Beklagten als unzulässig abzuweisen, es sei denn, das Gericht stellt die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung fest. Die Schiedsabrede könnte **unwirksam gem. § 138 BGB** sein, da der DFB seine monopolartige Machtstellung nutzt, um die Vereine zum Abschluss des Schiedsvertrages zu „zwingen“. Eleganter erscheint die sachgerechte **Auslegung** des Schiedsvertrages: **Parteiwille** kann nur sein, den ordentlichen Rechtsweg insoweit auszuschließen, wie die Sportgerichtsbarkeit lückenlosen Rechtsschutz bietet. Hierbei ist die Qualität der Verbandsstatuten maßgebend. Weichen diese selbstgesetzten Regeln vom materiellen Anspruchskatalog der staatlichen Gesetze ab bzw. sehen die Regularien für gewisse Fälle keine Regeln vor, so ist dann die Schiedsabrede so auszulegen, dass die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit in besagten Fällen nicht durchgreift.

Gemäß §§ 10, 17a der **Rechts- und Verfahrensordnung (n. F.)** des DFB ist bei Schiedsrichtermanipulationen lediglich eine Spielwiederholung möglich. Für den Fall der Unmöglichkeit einer solchen Naturalrestitution ist keine Kompensation vorgesehen. Der Schiedsvertrag ist daher so auszulegen, dass in solchen Fällen verschuldeter Neutralitätsverletzung die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen ist.

IV. Fazit:

Der DFB ist gem. § 280 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 278 BGB Verein V schadenersatzpflichtig für die vorsätzliche Neutralitätsverletzung des Schiedsrichters S. Hinsichtlich einer deliktischen Inanspruchnahme kann der DFB sich exkulpieren.